Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg

AOK Nordost -
Die Gesundheitskasse
Behlertstraße 33A,14467 Potsdam
Tel. 0800 265080-25361
Fax 0800 265080-25305

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Tel. 030 253774-0, Fax 030 253774-19

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg
Ernst-Reuter-Platz 3-5, 10587 Berlin
Tel. 030 383907-0, Fax 030 383907-01

IKK Brandenburg und Berlin
Ziolkowskistr. 6, 14480 Potsdam
Tel. 0331 6463-0, Fax 0331 6463-103

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Cottbus
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus
Tel. 0355 357-0, Fax 0355 357-17240

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Vertragswesen (Hoppegarten)
Postfach 101320
34013 Kassel
Tel.: 0561/785-0, Fax: 0561/78521-9038

AG der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg 14456 Potsdam

Stadt Cottbus
Fachbereich GB II / FB 37 – Feuerwehr
Herrn Ingolf Zellmann
Dresdener Str. 46
03050 Cottbus

Ihr Zeichen, Nachricht vom	Unser Zeichen	Gesprächspartner, Telefon	Datum
		vdek; Her Zastrow; 030-253774-39	28.09.2021

Kosten-Leistungsrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Zellmann,

Ihre Kosten-Leistungsrechnung (KLR) Rettungsdienst für das Jahr 2022 in der uns am 13.09.2021 übermittelten Fassung können die Krankenkassen und Krankenkassenverbände im Land Brandenburg kein Einvernehmen erklären.

Gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) sind Sie als Träger des Rettungsdienstes zur Finanzierung des Rettungsdienstes berechtigt, Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu erheben.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebührensätze ist eine mit den Kostenträgern oder ihren Verbänden abgestimmte, an einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung.

Die von Ihnen am 13.09.2021 übermittelte Kosten-Leistungsrechnung entspricht aus Sicht der Kostenträger nicht dem Prinzip der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Demnach stehen die von Ihnen anhand der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Benutzungsgebühren im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Gebührenrechts.

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) konnte zu den nachfolgend aufgeführten Positionen kein Einvernehmen erzielt werden:

Fehlfahrten im Divisor:

Gemäß § 17 Abs.4 Nr. 8 BbgRettG sind Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze kosten des Rettungsdienstes. Da Sie als Träger des Rettungsdienstes alle Kosten bei der Gebührenberechnung zum Ansatz bringen, einschließlich die für Fehlfahrten und Fehleinsätze, müssen auch alle Alarmierungen, bzw. Einsätze zur Gebührenbemessung einbezogen werden.

...

Die Nicht-Berücksichtigung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Divisor hätte zur Folge, dass die Kosten aller Einsätze nur auf die Gebührenzahler umgelegt würden, also auf diejenigen, denen gegenüber der Träger des Rettungsdienstes eine gebührenfähige Leistung zuspricht. Diese von Ihnen angewandte Vorgehensweise wurde bereits vom OVG Münster und vom OVG Schleswig-Holstein als unzulässig angesehen und wäre demnach mit dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Leistungsproportionalität unvereinbar.
Das OVG Berlin-Brandenburg hat diese Position mit Urteil vom 30.06.2016 bestätigt.
Danach dürfen die Gebührenpflichtigen nur mit solchen Kosten belastet werden, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistung verursacht werden bzw. die der jeweilige Gebührenschuldner tatsächlich veranlasst hat. Mit einem Divisor, der den angesetzten Vollkosten nicht entspräche, würden die Gebührenschuldner – wie ausgeführt –zu Kosten herangezogen, die weder von ihnen verursacht wurden noch ihnen zuzurechnen wären.

AfA Gebäude:

Die von Ihnen gewählten Abschreibungszeiträume für Gebäude werden nicht akzeptiert.

Die Krankenkassen und Krankenkassenverbände gehen davon aus, dass auch für die Stadt Cottbus die Abschreibungsfristen gemäß Brandenburgischer Abschreibungstabelle (Anlage zum „Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des Kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten") für Rettungswachen 80 Jahre anzusetzen sind.

Aufgrund der genannten Positionen erachten wir die ermittelten Gebührensätze entsprechend des Entwurfs der Gebührensatzung als überhöht. Die Gebührensatzung würde demnach nicht dem verfassungsrechtlichen Äquivalenzprinzip des Gebührenrechts entsprechen.

Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten:

Die in die KLR eingestellten Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten betragen insgesamt 527.967,97 Euro, wobei ein pauschaler Abzug von 20 % für Sachkosten bei den Querschnittsamtskosten berücksichtigt wurde. Die Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten liegen danach um 144.629,50 Euro über einem wirtschaftlichen Kostenansatz. Dem im § 17 Abs. 2 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz festgeschriebenen Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung wird damit nicht Rechnung getragen.

Die Positionen Fehlfahrten im Divisor (Umsetzung des OVG Urteils Berlin-Brandenburg von 30.06.2016), Afa Gebäude und Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten sind bereits Gegenstand laufender Normenkontrollverfahren im Land Brandenburg. Zur Vermeidung weiterer Widerspruchs- und Klageverfahren bieten wir Ihnen hiermit eine Vereinbarung zum Verjährungsverzicht (Hemmungsvereinbarung) bis zum OVG-Urteil zu den genannten Positionen an. In diesem Zusammenhang würden Sie die Ergebnisse der bereits laufenden OVG Verfahren zu den Punkten anerkennen.

Alle weiteren Positionen in dieser KLR für das Jahr 2022 werden von den Kostenträgern nicht beanstandet.

Der Abschluss einer solchen Vereinbarung würde den administrativen Mehraufwand für beide Seiten bis zum OVG-Urteil beträchtlich mindern und eine reibungslose Begleichung der entstandenen Gebührenbescheide auf Grundlage der KLR vom 13.09.2021 gewährleisten.

Sofern jedoch die Gebührensatzung ohne entsprechender Hemmungsvereinbarung auf Basis der uns vorliegenden Kosten- und Leistungsrechnung veröffentlicht wird, werden die Krankenkassen im Land Brandenburg Widerspruch gegen die Gebührenbescheide erheben. Eine anschließende Überprüfung der gesamten Gebührensatzung und damit aller Positionen durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg würden sich die Kostenträger vorbehalten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Vorschlag für eine entsprechende Hemmungsvereinbarung.

Bitte teilen Sie uns zeitnah Ihre Entscheidung zum Abschluss einer Hemmungsvereinbarung mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rebecca Zeljar

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg

AOK Nordost -
Die Gesundheitskasse
Behlertstraße 33A,14467 Potsdam
Tel. 0800 265080-25381
Fax 0800 265080-25305

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Tel. 030 253774-0, Fax 030 253774-19

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg
Ernst-Reuter-Platz 3-5, 10587 Berlin
Tel. 030 383907-0, Fax 030 383907-01

IKK Brandenburg und Berlin
Ziolkowskistr. 6, 14480 Potsdam
Tel. 0331 6463-0, Fax 0331 6463-103

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Cottbus
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus
Tel. 0355 357-0, Fax 0355 357-17240

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Vertragswesen (Hoppegarten)
Postfach 101320
34013 Kassel
Tel.: 0561/785-0, Fax: 0561/78521-9038

AG der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg 14456 Potsdam

Stadt Cottbus
Fachbereich GB II / FB 37 – Feuerwehr
Feuer- und Rettungswache 1
Herrn Ingolf Zellmann
Dresdener Straße 46
03050 Cottbus

Ihr Zeichen, Nachricht vom	Unser Zeichen	Gesprächspartner, Telefon	Datum
		vdek; Herr Zastrow; 030-253774-39	28.09.2021

Kosten-Leistungsrechnung Regionalleitstelle Lausitz für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Zellmann,

zu Ihrer Kosten-Leistungsrechnung (KLR) für die Regionalleitstelle Lausitz für das Jahr 2022 in der uns am 26.07.2021 übermittelten Fassung können die Krankenkassen und Krankenkassenverbände im Land Brandenburg kein Einvernehmen erklären.

Zur Begründung verweisen wir hier auf die von Ihnen gewählte Abschreibungszeit des geplanten Umbaus der Regionalleitstelle Lausitz.

Diese Position ist bereits im Rahmen laufender Normenkontrollverfahren vor dem OVG-Berlin Brandenburg Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung.

Die Krankenkassen und Krankenkassenverbände gehen davon aus, dass auch für die Stadt Cottbus die Abschreibungsfristen gemäß Brandenburgischer Abschreibungstabelle (Anlage zum „Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des Kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten") für 80 Jahre anzusetzen sind.

Wir bitten Sie uns die abschließende Aufteilung des Kostenanteils für den Rettungsdienst auf die an der Regionalleitstelle Lausitz beteiligten Gebietskörperschaften mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rebecca Zeljar